

## Abschiebungen:

### **Mehr Sammelabschiebungen seit 2015**

© Mediendienst Integration, 24.07.2020



Seit 2015 hat die Zahl der Sammelabschiebungen aus Deutschland deutlich zugenommen. 2014 starteten 37 Sammelcharter aus Deutschland, 2016 waren es 241 und 2019 168. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion *Die Linke* hervor. Die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion Ulla Jelpke führt das auf die Unterstützung der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache, Frontex, zurück. Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Sammelabschiebungen von Frontex finanzieren zu lassen. Davon macht auch Deutschland Gebrauch. Bis 2016 mussten sich mehrere Staaten beteiligen, damit Frontex die Kosten erstattet. Seitdem finanziert die Agentur auch nationale Sammelabschiebungen.

**Unten sind Fragen und Antworten dokumentiert.**

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/20239 –**

### Rolle von Frontex bei Abschiebungen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die 2004 gegründete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) wird meist mit der Kontrolle und Überwachung der EU-Außengrenzen in Verbindung gebracht. Frontex steht dabei immer wieder wegen völkerrechtswidriger Pushbacks und Menschenrechtsverletzungen an Schutzsuchenden in der Kritik (siehe zuletzt etwa <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/frontex-menschenrechte-101.html>).

Ein weiteres Tätigkeitsfeld von Frontex mit wachsender Bedeutung ist die Koordinierung und Organisation von Abschiebungen. 2017 und 2018 war Frontex nach eigenen Angaben an Abschiebungen von mehr als 13 000 Personen in Drittstaaten beteiligt, 2016 lag diese Zahl noch bei 10 700, 2015 bei 3 500. Ursprünglich bestand die Aufgabe von Frontex vor allem darin, gemeinsame Abschiebungen mehrerer Mitgliedstaaten zu koordinieren. So können Mitgliedstaaten freie Plätze in einem Abschiebeflug an die Agentur melden, die diese Information dann an die übrigen EU-Staaten weitergibt, sodass diese sich an der Abschiebemaßnahme beteiligen können. Mittlerweile kann Frontex solche Abschiebungen aber auch selbst initiieren, indem Flugzeuge gechartert oder Plätze in Linienflügen gebucht werden (<https://frontex.europa.eu/operations/return/>, <https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/185405/CAAR%202018.pdf>).

Frontex hat ferner seit Januar 2017 einen Pool an sogenannten return experts aufgebaut. Die insgesamt 690 „Experten“ werden nicht nur zur Begleitung von Abschiebungen eingesetzt, sondern können auch mit der Beschaffung von Identitäts- und Reisepapieren bei den Botschaften beauftragt werden. Ferner sollen sie auch als unabhängige Beobachter fungieren, die überprüfen, ob bei Abschiebungen die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen geachtet werden (<https://eutarn.blogactiv.eu/2017/10/12/frontex-pool-of-return-experts-the-performance-of-the-eu-border-agency/>).

Neben gemeinsamen Abschiebemaßnahmen mehrerer EU-Staaten („joint return operations“) koordiniert Frontex auch sogenannte collecting return operations, bei denen die Zielstaaten das Transportmittel und die Begleitbeamten bereitstellen. Frontex stellt dabei nach eigener Aussage sicher, dass Grundrechte, das Verbot des Refoulements sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden. Die Begleitbeamten aus Drittstaaten würden vor der Ab-

schiebung zu Menschenrechten geschult; ferner würden die Flüge von mindestens einem Repräsentanten eines EU-Mitgliedstaats, einem Abschiebungsbeobachter bzw. einer Abschiebungsbeobachterin und medizinischem Personal begleitet (<https://frontex.europa.eu/operations/return/>).

Alle Abschiebungen, an denen Frontex beteiligt ist, müssen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 beobachtet werden. Der „forced return monitor“ gibt anschließend sowohl gegenüber Frontex als auch gegenüber den beteiligten Mitgliedstaaten einen Bericht ab (<https://frontex.europa.eu/operations/return/>).

1. Seit wann genau besteht für EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Sammelabschiebungen durch Frontex koordinieren und finanzieren zu lassen?

Welches Budget steht Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell zur Verfügung, um Sammelabschiebungen in Drittstaaten zu finanzieren, und wie hat sich dieses Budget seit der Gründung von Frontex entwickelt?

Die Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen ist bereits seit Errichtung der Agentur eine ihrer Aufgaben – vgl. Artikel 2 Absatz 1 lit. f) bzw. Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 vom 26. Oktober 2004. Danach konnte die Agentur auch schon Finanzmittel der EG bzw. EU nutzen, die für Rückführungszwecke zur Verfügung standen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Größe des Budgets von Frontex, um Sammelabschiebungen in Drittstaaten zu finanzieren, vor.

2. Inwieweit wurde dieses Budget nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 ausgeschöpft (wenn möglich nach Jahren auflisten)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

3. Hat sich seit Bestehen der Möglichkeit, Sammelabschiebungen durch Frontex finanzieren zu lassen, die Anzahl der Sammelabschiebungen aus Deutschland erhöht?

Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Bundesregierung dazu gegebenenfalls machen (bitte nach Jahren differenziert darstellen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist ein deutlicher Anstieg an Sammelabschiebungen seit dem Jahr 2015 zu verzeichnen.

Jahr	Anzahl Sammelcharter
bis einschließlich Mai 2020	40
2019	168
2018	169
2017	159
2016	241
2015	154
2014	37
2013	31
2012	32
2011	24
2010	23
2009	13

Jahr	Anzahl Sammelcharter
2008	6
2007	18
2006	29

4. Trifft es zu, dass Sammelabschiebungen aus Deutschland bereits seit 1993 durchgeführt werden (Axel Kreienbrink, Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland, Nürnberg 2007, S. 80)?

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Personen zwischen 1993 und 2008 jährlich mittels Charterflügen aus Deutschland abgeschoben wurden (bitte nach Jahren auflisten, die wichtigsten Zielstaaten nennen und auch angeben, wie viele der Maßnahmen unter Beteiligung von Frontex stattfanden; sofern keine statistische Erfassung vorliegt, bitte zumindest eine ungefähre Einschätzung geben)?

Für den Zeitraum von 1993 bis 2005 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgte in diesem Zeitraum nicht.

Zu den Sammelrückführungen, die die Bundespolizei in den Jahren 2006 – 2008 koordiniert hat, liegen die nachfolgenden Informationen aus der Arbeitsstatistik der Bundespolizei vor:

Jahr	Rückgeführte	Top-3-Zielstaaten
2006	1.086	1. Serbien (529) 2. Kosovo (343) 3. Türkei (142)
2007	340	1. Türkei (157) 2. Serbien (88) 3. Kosovo (43)
2008	33	1. Nigeria (21) 2. Griechenland (8) 3. Pakistan (2)

Erfassungen zur Beteiligung der Agentur wurden seinerzeit nicht vorgenommen.

5. Trifft es zu, dass Sammelabschiebungen ursprünglich nur dann von Frontex finanziert werden konnten, wenn sich mehrere EU-Staaten an der entsprechenden Maßnahme beteiligten, und was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund dafür, dass 2016 die Möglichkeit geschaffen wurde, auch nationale Sammelabschiebungen ohne Beteiligung anderer Mitgliedstaaten durch Frontex finanzieren zu lassen (Bundestagsdrucksache 19/15816, Antwort zu Frage 8)?

Es trifft zu, dass Sammelrückführungen bis 2016 nur durch die Agentur refinanziert wurden, wenn sich mehrere Mitgliedstaaten bzw. Schengen-assozierte Staaten an den Maßnahmen beteiligten. Die Unterstützung durch Frontex bei Rückführungen wurde erweitert, um die Mitgliedstaaten noch besser unterstützen zu können.

6. Ist es bereits vorgekommen, dass Frontex die Übernahme der Kosten einer Sammelabschiebung aus Deutschland abgelehnt hat, nachdem die Bundespolizei dies beantragt hatte (bitte nach Möglichkeit die Fälle einzeln auflisten), und was waren nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls die Gründe dafür?

Frontex hat in wenigen Einzelfällen die Kostenübernahme abgelehnt. Eine systematische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht.

7. Seit wann kann Frontex eigenständig Abschiebungen initiieren, und wie häufig hat sich die Bundespolizei an solchen von Frontex initiierten Maßnahmen beteiligt (bitte die Abschiebeflüge einzeln auflisten und dabei auch Angaben zum Datum, zur Zahl der abgeschobenen Personen, zum Abflug- und Zielflughafen, zur Fluggesellschaft und zu weiteren beteiligten EU-Mitgliedstaaten machen)?

Seit Inkrafttreten der Verordnung EU 2019/1896 am 4. Dezember 2019 kann Frontex auf eigene Initiative und mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaats Rückkehraktionen koordinieren oder organisieren. Deutschland hat sich an derartigen Maßnahmen bislang nicht beteiligt.

8. Inwieweit greift Frontex dabei auf Daten zurück, die die Mitgliedstaaten über die Plattformen „Irregular Migration Management Application“ (IRMA) und „Frontex Application for Return“ (FAR) zur Verfügung stellen?

An den von den Fragestellern in Frage 7 genannten Rückkehraktionen hat sich Deutschland nicht beteiligt, insofern liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Daten kommunizieren der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder über die „Irregular Migration Management Application“ an Frontex?

Nach Kenntnis der Bundesregierung nutzt die Bundespolizei zur Vorgangsbearbeitung ausschließlich die FAR („Frontex Application for Return“) als Teil von IRMA („Integrated Return Management System“).

Es werden Rückkehrdaten nach Artikel 25a Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt. Dies schließt rückkehrrelevante Daten der Länder mit ein.

10. Welche Daten kommunizieren der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder an die „Frontex Application for Return“?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Personaldaten der für Rückführungsmaßnahmen vorgesehenen Personen sowie von deren Begleitkräften an die FAR durch den Bund übermittelt. Die Personaldaten der rückzuführenden Personen stammen ursprünglich von den Ländern.

11. Gibt es weitere Plattformen bzw. Datenaustauschsysteme, über die der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder Daten an Frontex kommunizieren, die für die Organisation von Abschiebungen relevant sind (bitte gegebenenfalls auflisten), und um welche Daten handelt es sich dabei?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden keine weiteren Plattformen bzw. Datenaustauschsysteme zur Kommunikation von Daten an Frontex betrieben.

12. Beteiligt sich Frontex auch an der Organisation und Koordinierung von Dublin-Überstellungen in andere EU-Staaten, und falls ja, seit wann, und welche quantitativen Angaben lassen sich dazu machen (bitte gegebenenfalls nach Jahren auflisten und die wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Zielstaaten nennen)?

Die Aktivitäten der Agentur im Bereich Rückkehr beziehen sich gem. Artikel 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2019/1896 i. V. m. Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie 2008/115/EG auf die Rückkehr in Staaten außerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums. Es besteht somit keine Rechtsgrundlage für eine Beteiligung der Agentur an Dublin-Überstellungen

13. Was genau ist unter sogenannten gesicherten Flügen mit bis zu fünf abzuschubenden Personen zu verstehen (Bundestagsdrucksache 19/8021, Antwort zu Frage 12)?

Handelt es sich dabei um Abschiebungen, die mittels „Kleincharter“ oder Linienflügen durchgeführt werden, bzw. wie lässt sich die Begrenzung auf fünf Personen erklären?

Die Begriffe „gesicherte Flüge“ und „Kleincharter“ werden im Dienstgebrauch der Bundespolizei synonym verwendet. Es handelt sich i.d.R. um Maßnahmen, bei denen maximal vier Personen für eine Rückführung vorgesehen werden, wobei der Vollzug aus individuellen Gründen nicht im Rahmen von Linienflügen möglich ist, z. B. bei sicherheitsrelevanten Fällen oder da vorangegangene Rückführungsversuche per Linienflug bereits gescheitert sind.

14. Wie häufig hat sich die Bundespolizei seit 2015 an von Frontex organisierten „gesicherten Flügen“ beteiligt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Angaben zur Zahl der abgeschobenen Personen und zu den zehn wichtigsten Zielstaaten machen)?

Jahr	Anzahl der Flüge	Zielstaaten und Anzahl der rückgeführten Personen
2015	keine	-/-
2016	keine	-/-
2017	3	Mali (2); Ägypten (2); Togo (1); Ghana (1)
2018	8	Somalia (4); Senegal (3); Ägypten (3); Burkina Faso (3); Togo (2); Russische Föderation (1); Türkei (1)
2019	9	Türkei (17); Somalia (6); Kenia (2); Kamerun (1)
2020	keine	-/-

15. Welche technischen und logistischen Einrichtungen (Fahrzeuge, Flugzeuge, Fesselungsmittel etc.) stehen Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung, die bei Abschiebungen in Drittstaaten genutzt werden können, und wie hat sich diese Ausstattung seit der Gründung von Frontex entwickelt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

16. Schließt Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fluggesellschaften Verträge für längere Zeiträume bzw. über ein bestimmtes Kontingent an Abschiebeflügen ab, oder beziehen diese sich immer nur auf einzelne Maßnahmen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann die Agentur nach Maßgabe eines Rahmenvertrages Flugzeuge für Rückführungsaktionen leasen.

17. Seit wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung von Frontex koordinierte „collecting return operations“ durchgeführt, und an wie vielen solcher Abschiebungen hat sich Deutschland bislang beteiligt (bitte die Abschiebeflüge einzeln auflisten und dabei auch Angaben zum Datum, zur Zahl der abgeschobenen Personen, zum Abflug- und Zielflughafen, zur Fluggesellschaft und zu weiteren beteiligten EU-Mitgliedstaaten machen)?
- Werden nur Sammelabschiebungen in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten durchgeführt, oder gibt es auch Linienflüge, bei denen Sicherheitskräfte der Zielstaaten anwesend sind?
  - Haben der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder bereits vor der Einführung von „collecting return operations“ durch Frontex Sammelabschiebungen unter der Beteiligung von Sicherheitskräften der Zielstaaten durchgeführt (bitte diese Abschiebeflüge gegebenenfalls einzeln unter Nennung des Datums und der Zielstaaten auflisten)?

Die Fragen 17a-b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Begriff „collecting return operations“ ergibt sich aus der Verordnung (EU)2016/1624 vom 14. September 2016.

Eine statistische Auswertung und Erfassung, der von der Bundespolizei koordinierten Charterflüge, fand erstmals im Jahr 2017 statt. Darüber hinaus gibt es auch Rückführungen per Linienflug, die durch Kräfte der Zielstaaten begleitet werden.

Die von 2017 bis heute stattgefundenen Flüge können folgenden Tabellen entnommen werden.

Übersicht Jahr 2017:

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen 1	Zielstaat 1	RF 1	Zielflughafen 2	Zielstaat 2	RF 2	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
31. Januar 2017	Frankfurt	Belgrad	Serbien	74				Deutschland, Island	Air Serbia
01. März 2017	Hannover	Belgrad	Serbien	33	Podgorica	Montenegro	31	Deutschland	Air Serbia
21. März 2017	München	Tirana	Albanien	13				Frankreich, Deutschland	Croatia Airlines

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen 1	Zielstaat 1	RF 1	Zielflughafen 2	Zielstaat 2	RF 2	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
20. April 2017	Frankfurt	Belgrad	Serbien	26				Deutschland	Air Serbia
26. April 2017	Hannover	Tirana	Albanien	4				Frankreich, Belgien, Deutschland	
10. Mai 2017	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	47				Deutschland, Belgien, Griechenland	Georgian Airways
18. Mai 2017	Frankfurt	Belgrad	Serbien	39				Deutschland	Air Serbia
21. Juni 2017	Frankfurt	Belgrad	Serbien	44				Deutschland	Air Serbia
04. Auguste 2017	Frankfurt	Belgrad	Serbien	11				Deutschland	Air Serbia
16. Auguste 2017	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	60				Deutschland, Island, Spanien, Belgien, Griechenland	Georgian Airways
11. Oktober 2017	Frankfurt	Belgrad	Serbien	45				Deutschland	Air Serbia
11. Oktober 2017	Hannover	Tiflis	Georgien	51				Deutschland, Schweiz, Griechenland	Georgian Airways
14. November 2017	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	46				Deutschland	Georgian Airways
28. November 2017	Hannover	Kiew-Borispol	Ukraine	9				Deutschland, Frankreich	
12. Dezember 2017	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	51				Deutschland, Griechenland, Ungarn, Portugal	Georgian Airways

Übersicht Jahr 2018:

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen	Zielstaat	RF	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
23. Januar 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	52	Deutschland, Griechenland, Belgien, Frankreich	Georgian Airways
25. Januar 2018	Berlin-SXF	Belgrad	Serbien	49	Deutschland, Frankreich	Air Serbia
20. Februar 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	62	Deutschland, Island	Georgian Airways
22. Februar 2018	Düsseldorf	Belgrad	Serbien	59	Deutschland, Schweden	Air Serbia
15. März 2018	Hannover	Podgorica	Montenegro	29	Deutschland	Montenegro Airlines
21. März 2018	Frankfurt/Main	Tiflis	Georgien	52	Deutschland	Georgian Airways
29. März 2018	Düsseldorf	Belgrad	Serbien	57	Deutschland	Air Serbia
03. April 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	50	Deutschland, Schweiz	Georgian Airways
12. April 2018	Frankfurt/Main	Belgrad	Serbien	27	Deutschland	Air Serbia



Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen	Zielstaat	RF	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
09. Mai 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	64	Deutschland, Belgien, Island, Schweiz	Georgian Airways
24. Mai 2018	Frankfurt/Main	Tiflis	Georgien	38	Deutschland	Georgian Airways
07. Juni 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	28	Deutschland, Schweden	Georgian Airways
13. Juni 2018	Leipzig	Tiflis	Georgien	51	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways
28. Juni 2018	Hamburg	Belgrad	Serbien	46	Deutschland	Air Serbia
25. Juli 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	34	Deutschland	Georgian Airways
01. Auguste 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	56	Deutschland, Schweden	Georgian Airways
20. Auguste 2018	Hamburg	Podgorica	Montenegro	36	Deutschland	Montenegro Airlines
05. September 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	35	Deutschland, Griechenland	Georgian Airways
11. September 2018	Leipzig	Tiflis	Georgien	65	Deutschland, Schweden, Schweiz	Georgian Airways
11. Oktober 2018	Leipzig	Tiflis	Georgien	25	Deutschland	Georgian Airways
17. Oktober 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	65	Deutschland	Georgian Airways
21. November 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	62	Deutschland, Schweiz, Frankreich	Georgian Airways
11. Dezember 2018	Düsseldorf	Tiflis	Georgien	64	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways

Übersicht Jahr 2019:

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen	Zielstaat	RF	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
17. Januar 2019	Leipzig	Tiflis	GEO	62	Deutschland, Schweiz	Georgian Airways
24. Januar 2019	Düsseldorf	Tiflis	GEO	55	Deutschland, Schweden, Frankreich	Georgian Airways
29. Januar 2019	Hamburg	Podgorica	MNE	34	Deutschland	Montenegro Airlines
21. Februar 2019	Düsseldorf	Tiflis	GEO	72	Luxemburg, Frankreich	Georgian Airways
26. März 2019	Düsseldorf	Tiflis	TBS	74	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways
07. Mai 2019	Hamburg	Belgrad	SRB	37	Deutschland	Air Serbia
22. Mai 2019	Düsseldorf	Tiflis	GEO	55	Deutschland, Schweden, Island	Georgian Airways
04. Juni 2019	München	Tiflis	GEO	45	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways
25. Juni 2019	Düsseldorf	Belgrad	SRB	49	Deutschland	Air Serbia
23. Juli 2019	Frankfurt/Main	Belgrad	SRB	29	Deutschland	Air Serbia
25. Juli 2019	Düsseldorf	Tiflis	GEO	46	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways
10. September 2019	Berlin-SXF	Tiflis	GEO	81	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen	Zielstaat	RF	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
24. September 2019	Düsseldorf	Belgrad	SRB	60	Deutschland	Air Serbia
22. Oktober 2019	Düsseldorf	Tiflis	GEO	44	Deutschland, Frankreich	Georgian Airways
29. Oktober 2019	München	Kiew	UKR	47	Deutschland	Wind Rose Aviation
26. November 2019	Leipzig	Tiflis	GEO	41	Deutschland, Italien, Frankreich	Georgian Airways
05. Dezember 2019	Düsseldorf	Tiflis	GEO	47	Deutschland, Schweden, Italien	Georgian Airways

Übersicht Jahr 2020 (1. Quartal):

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen	Zielstaat	RF	Teilnehmende MSSAC	Fluggesellschaft
16. Januar 2020	Düsseldorf	Tiflis	GEO	29	Deutschland, Frankreich, Schweden	Georgian Airways
11. Februar 2020	Leipzig	Tiflis	GEO	81	Deutschland, Italien	Georgian Airways
03. März 2020	Hannover	Podgorica	MNE	44	Deutschland	Montenegro Airlines
05. März 2020	Düsseldorf	Tiflis	GEO	42	Deutschland, Italien, Frankreich	Georgian Airways

18. Welches Interesse haben nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung Zielstaaten daran, sich an der zwangsweisen Rückholung eigener Staatsangehöriger im Rahmen von „collecting return operations“ zu beteiligen?

Inwieweit werden diesen Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung im Gegenzug Visaerleichterungen, ökonomische Anreize etc. geboten (bitte möglichst genau darstellen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

19. Werden die Kosten für das Fluggerät und das Begleitpersonal bei „collecting return operations“ durch Frontex oder durch die Drittstaaten getragen?

Die Kosten für das Fluggerät werden von Frontex getragen. Darüber hinaus werden dem Begleitpersonal Tagegelder gezahlt, sofern der Drittstaat ein Grant Agreement mit Frontex abgeschlossen hat.

20. Handelte es sich bei der Abschiebung von 429 algerischen, 184 serbischen und 35 montenegrinischen Staatsangehörigen in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten im Jahr 2019 (Bundestagsdrucksache 19/18201, Antwort zu Frage 13e) um „collecting return operations“, nationale Sammelabschiebungen oder Linienflüge?

Bei den Abschiebungen der 429 algerischen Staatsangehörigen handelte es sich um Maßnahmen, die auf Linienflügen vollzogen wurden. Die Abschiebungen

der 184 serbischen und 35 montenegrinischen Staatsangehörigen wurden jeweils auf Linienflügen oder im Rahmen von „collecting return operations“ (CRO) vollzogen.

21. Wie viele Bedienstete des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder sind momentan an Frontex entsandt und fungieren dort als „return experts“?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind mit Stand 23. Juni 2020 vier Beamte der Bundespolizei mit dem Profil „Escort Officer“ auf der Insel Lesbos/Griechenland eingesetzt. Ein weiterer Beamter der Bundespolizei ist als nationaler Experte im Bereich Rückführung im Frontex Hauptquartier (Warschau/POL) tätig.

22. Beinhaltet der Pool an „return experts“ nach Kenntnis der Bundesregierung auch medizinisches Personal und Dolmetscher, und wenn ja, in welcher Zahl?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beinhaltet der Pool an „return experts“ kein medizinisches Personal oder Dolmetscher.

23. In welchem Umfang greift Deutschland bzw. die Bundespolizei bei der Durchführung von Abschiebungen auf die von Frontex zur Verfügung gestellten „return experts“ zurück (bitte seit 2017 nach Jahren auflisten und zwischen Abschiebungsbeobachtern, Abschiebungsbegleitern und sonstigen „Experten“ differenzieren)?

Die Bundespolizei setzte in den folgenden Zeiträumen so genannte „Pre-Return-Specialists“ ein:

17.07.2018 – 10.10.2018	zwei Experten
09.10.2018 – 21.12.2018	zwei Experten
04.12.2019 – 20.12.2019	ein Experte
03.01.2020 – 29.01.2020	ein Experte

24. Inwieweit nehmen der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder die Möglichkeit in Anspruch, Frontex mit der Beschaffung von Reisedokumenten von ausreisepflichtigen Personen zu beauftragen?

Organisiert Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung auch Botschaftsanhörungen, und inwieweit haben der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder darauf bislang zurückgegriffen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird Frontex weder von den Ländern noch vom Bund beauftragt, Reisedokumente für ausreisepflichtige Personen zu beschaffen.

Botschaftsanhörungen werden nicht von Frontex organisiert.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach Ansicht der Europäischen Grundrechteagentur Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008), der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten ein „wirksames System für die Überwachung von Rückführungen“ schaffen, in Deutschland nicht umgesetzt ist, weil Monitoring durch Nichtregierungsorganisationen nur an einigen Flughäfen stattfindet und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als alternative Kontrollinstanz nicht ausreichend unabhängig ist, weil es sich um eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat handelt (<https://fra.europa.eu/en/publication/2019/forced-return-monitoring-systems-2019-update>)?

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das vorhandene „System zur Überwachung von Rückführungen“ gemäß Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie in Deutschland den Vorgaben des europäischen Rechts.

Die Überwachung von Rückführungen erfolgt durch verschiedene Akteure. 2017 wurde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. der sog. Frontex VO [(EU) 2016/1624] a. F. eine „Nationale Stelle zur Koordinierung des Pools von Rückführungsflugbeobachtern (Monitore)“ eingerichtet, die das deutsche Rückführungsflugbeobachter-Pool koordiniert (vgl. Artikel 51 der VO (EU) 2019/1986), organisiert und verwaltet. FRONTEX stellt aus dem von den Mitgliedsstaaten benannten Personen Monitore für Rückführungsflüge, die von Frontex koordiniert werden, zur Verfügung. Bei den durch Deutschland benannten Rückführungsflugbeobachtern handelt es sich nicht um Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sondern um unabhängige, speziell geschulte externe Mitarbeiter, die nicht in den Rückführungsprozess involviert sind.

Zusätzlich werden auf freiwilliger Basis an bestimmten, für Rückführungen besonders relevanten Flughäfen in Deutschland auch Abschiebungsbeobachtungen durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Darüber hinaus beobachten auch Vertreter der „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“ Rückführungsflüge.

Die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ wird stets über die geplanten Abschiebungsflüge informiert, damit diese im Rahmen ihres Mandats entscheiden kann, ob und welche Flüge ggf. durch ihre Vertreter begleitet werden sollen. Schließlich ist auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („CPT“), im Rahmen seines Mandates dazu befugt, Rückführungen zu beobachten.

Unabhängig vom Monitoring existieren eine funktionierende Dienst- und Fachaufsicht sowie gerichtliche Kontrollmöglichkeiten.

26. Ist bei allen Sammelabschiebungen aus Deutschland in Drittstaaten, die von Frontex finanziert werden, grundsätzlich ein Abschiebungsbeobachter aus dem Pool von Frontex anwesend, wie dies Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 vorsieht (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Ja, bei allen Collecting Return Operations ist eine Abschiebungsbeobachterin oder ein Abschiebungsbeobachter anwesend.

27. Wie lässt sich dies gegebenenfalls damit vereinbaren, dass gemäß einer Auswertung der Europäischen Grundrechteagentur etwa im Jahr 2018 insgesamt lediglich 16 Abschiebeflüge aus Deutschland in allen drei Phasen (vor dem Flug, während des Fluges, Übergabe an Behörden des Zielstaats) beobachtet wurden ([https://fra.europa.eu/sites/default/files/fr\\_a\\_uploads/forced\\_return\\_monitoring\\_overview\\_2018\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fr_a_uploads/forced_return_monitoring_overview_2018_en.pdf)), wohingegen im selben Jahr insgesamt 6 808 Personen im Rahmen von durch Frontex finanzierten Abschiebeflügen aus Deutschland abgeschoben wurden (Bundestagsdrucksache 19/8021, Antwort zu Frage 10)?

Nicht alle von Frontex refinanzierte Abschiebungsflüge werden beobachtet. So ist nur bei den Collecting Return Operations eine Abschiebungsbeobachterin oder ein Abschiebungsbeobachter verpflichtend anwesend (vgl. Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896).

Im Übrigen obliegt es dem Ermessen der entsprechenden staatlichen Stellen, wie beispielsweise der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, und nichtstaatlichen Organisationen Abschiebungsflüge aus Deutschland zu beobachten.

Die Bundesregierung bewertet den Umfang und die Häufigkeit dieser durchgeführten Beobachtungen seitens dieser Organisationen nicht.

28. Inwieweit werden die Berichte der Abschiebungsbeobachter, die bei von Frontex organisierten bzw. koordinierten Abschiebungen zwingend anwesend sein müssen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), von der Bundespolizei (oder anderen Akteuren) ausgewertet?

Welche Angaben kann die Bundesregierung zu den wesentlichen Inhalten der Berichte machen, und inwieweit wird auf mögliche dokumentierte Rechtsverletzungen im Zuge der Abschiebungen reagiert?

Die Bundespolizei wertet die vorliegenden Berichte der Organisationen, die Abschiebeflüge beobachten, aus. Diese gehen im Wesentlichen jeweils auf den Verlauf der Maßnahme in den einzelnen Phasen der Rückführung ein. Sofern darin Umstände genannt werden, die den Verdacht einer Rechtsverletzung begründen, würde diesen nachgegangen werden.

29. Werden mit Fluggesellschaften zum Zwecke der Durchführung von Abschiebungen bzw. Sammelabschiebungen Verträge für längere Zeiträume bzw. über ein bestimmtes Kontingent an Abschiebeflügen geschlossen oder beziehen diese sich immer nur auf eine einzelne Maßnahme (bitte ausführen und auch auf eventuelle Unterschiede zwischen Linien- und Charterflügen eingehen)?

Die Bundespolizei vergibt Aufträge zur Bereitstellung von Charterflügen einzeln. Die Vermittlung der Angebote erfolgt durch einen per Rahmenvertrag gebundenen Charter-Broker. Die Beschaffung von Reisemitteln für Linienflüge erfolgt durch ein Reisebüro, mit dem ebenfalls ein Rahmenvertrag besteht.

Zu den vertraglichen Bindungen von Frontex oder anderer Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

30. Welche Drittstaaten akzeptieren keine Sammelabschiebungen aus Deutschland (bitte auflisten)?

Gibt es Drittstaaten, die keine nationalen Sammelabschiebungen aus Deutschland zulassen, aber von Frontex koordinierte bzw. organisierte Sammelabschiebungen akzeptieren (bitte gegebenenfalls auflisten)?

Die Akzeptanz von Sammelrückführungen ist bei vielen Zielstaaten unterschiedlich ausgeprägt. Die Entwicklungen sind teilweise sehr dynamisch – insbesondere zum Zeitpunkt der Anfrage im Hinblick auf die weltweiten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Eine abschließende Auflistung ist daher nicht möglich.

31. Wird bei der Erfassung von Abschiebungen und Dublin-Überstellungen, die nach der Übergabe an die Bundespolizei abgebrochen werden mussten, zwischen Linienflügen, nationalen Sammelabschiebungen und Sammelabschiebungen unter Beteiligung von Frontex differenziert (Bundestagsdrucksache 19/18201, Antwort zu Frage 14), und wie lauten diese Zahlen gegebenenfalls für das Jahr 2019 und das bisherige Jahr 2020?
- Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden (bitte bei dieser und allen folgenden Teilfragen zwischen Linienflügen, nationalen Sammelabschiebungen und Sammelabschiebungen unter Beteiligung von Frontex differenzieren, soweit möglich)?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 wegen Selbstverletzungen und (versuchter) Suizide abgebrochen werden?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 aufgrund einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 an der Weigerung des Piloten oder der Fluggesellschaft, abzuschiebende Personen zu transportieren?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 an der Weigerung der Zielstaaten, die betreffenden Personen aufzunehmen?
  - Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten 2019 und im bisherigen Jahr 2020 wegen einer Flucht bzw. eines Fluchtversuchs der abzuschiebenden Person?

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung der Fragen auf die nachfolgende Tabelle:

## Abgebrochene Abschiebungen, davon Dublin-Überstellungen

Antwort zu	Grund des Abbruchs i.S. der Fragestellung	Art der Maßnahme	Jan. – Dez. 2019		Jan. – Mai 2020 (einschließlich)	
			Abschiebungen	davon DÜ	Abschiebungen	davon DÜ
Frage 31a	Widerstand	Linienflüge	1687	1341	186	138
		Sammelabschiebungen	5	0	0	0
Frage 31b	Medizinische Bedenken	Linienflüge	96	63	18	13
		Sammelabschiebungen	39	1	2	0
Frage 31c	Selbstverletzung/ versuchter Suizid	Linienflüge	29	14	3	1
		Sammelabschiebungen	0	0	0	0
Frage 31d	Übernahme- verweigerung BPOL	Linienflüge	437	305	30	26
		Sammelabschiebungen	0	0	3	0
Frage 31e	Weigerung Pilot/ Fluggesellschaft	Linienflüge	595	385	74	52
		Sammelabschiebungen	1	0	0	0
Frage 31f	Rechtsmittel	Linienflüge	45	13	11	0
		Sammelabschiebungen	60	0	3	0
Frage 31g	Weigerung Zielstaaten	Linienflüge	12	3	1	1
		Sammelabschiebungen	4	0	8	1
Frage 31h	Flucht bzw. Flucht- versuch	Linienflüge	7	2	2	1
		Sammelabschiebungen	0	0	0	0

In der statistischen Erfassung wird nur zwischen Linienflügen und Charterflügen (Sammelabschiebungen) unterschieden. Weitere Untergliederungen (Beteiligung Frontex, nationale Sammelabschiebung u. ä.) werden statistisch nicht erfasst.

32. Mittels welcher Fluggesellschaften wurden die Klein-Charter-Maßnahmen im Rahmen der Dublin-Verordnung im Jahr 2019 nach Italien vollzogen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/15931)?

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage wird darauf verwiesen, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften mit denen die Klein-Charter-Maßnahmen im Rahmen der Dublin-VO im Jahr 2019 nach Italien vollzogen worden sind, ist als Verschlussache im vorliegenden Fall notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften kann zur Diskreditierung dieser in der Öffentlichkeit führen und sich damit nachteilig auch auf zukünftige polizeiliche Maßnahmen auswirken. Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, wird eine Einstufung der Antworten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vorgenommen und in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*



*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*